

7.3 Bundesbeschluss über die Produkthaftungspflicht

1 Einleitung

1.1 Die EG-Richtlinie zur Produkthaftung

Die Richtlinie Nr. 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, S. 29; in der Folge: RL) sieht eine ausservertragliche, verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Schäden vor, die durch Fehler seines Produkts verursacht worden sind (Art. 1 RL).

Dem Hersteller des Endprodukts gleichgestellt sind die Hersteller von Grundstoffen oder Teilprodukten, die Personen, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Produkte in das Gebiet der EG einführen (Importeure), die Personen, die sich als Hersteller ausgeben, und, wenn der Hersteller oder der Importeur nicht festgestellt werden kann, die Lieferanten (Art. 3 RL).

Zu ersetzen sind (vgl. Art. 9 RL) einerseits die Personenschäden und andererseits die Sachschäden, diese allerdings nur, wenn die geschädigte Sache für den privaten Gebrauch bestimmt und vom Geschädigten zu diesem Zweck verwendet worden ist; nicht zu ersetzen ist ferner der Schaden am fehlerhaften Produkt selbst. Bei Sachschäden muss der Geschädigte einen Selbstbehalt von 500 ECU tragen.

Als Produkte gelten bewegliche Sachen, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Naturprodukte und Jagderzeugnisse, sowie die Elektrizität (Art. 2 RL). Bietet ein Produkt die Sicherheit nicht, die man unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. seiner Darbietung oder der Gebrauchsanweisung) zu erwarten berechtigt ist, so gilt es als fehlerhaft (Art. 6 RL). Ob dies zutrifft, ist somit vom Richter zu entscheiden,

indem er die Erwartungen der Allgemeinheit, also einen objektivierten Gesichtspunkt, auf ihre Berechtigung prüft.

Auf drei Gebieten können die Mitgliedstaaten von der Richtlinie abweichen (Optionen; vgl. Art. 15 und 16 RL). Sie können die Haftung auf landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse sowie auf die sogenannten Entwicklungsrisiken (vgl. Art. 7 Bst. e RL) ausdehnen, weiter können sie die Haftpflicht summenmässig begrenzen, und zwar auf 70 Mio ECU. Bis jetzt hat nur Luxemburg die Haftung auf Entwicklungsrisiken ausgedehnt. Die landwirtschaftlichen Naturprodukte sind nur in Luxemburg und in den Entwürfen Frankreichs und Spaniens erfasst. Die summenmässige Begrenzung ist nur in Deutschland, Griechenland, Portugal und im spanischen Entwurf vorgesehen. Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, die Niederlande und Irland haben die Richtlinie unverändert übernommen.

Die Richtlinie hat auch ausserhalb des EG-Raumes Wirkungen gezeitigt. So sind in verschiedenen EFTA-Staaten (Finnland, Island, Norwegen, Oesterreich) Gesetze erlassen worden, die sich stark an die Richtlinie anlehnen; in Schweden ist ein solches Gesetz in Vorbereitung. Oesterreich hat dabei keinen Gebrauch von den drei Optionen gemacht; Finnland, Norwegen und Schweden haben dem Gesetz sowohl die landwirtschaftlichen Naturprodukte wie auch die Entwicklungsrisiken unterstellt; das Gesetz Islands erfasst die landwirtschaftlichen Naturprodukte und begrenzt die Haftung auf 70 Mio ECU.

1.2 EWR-Abkommen

Gemäss EWR-Abkommen übernehmen die EFTA-Staaten die Richtlinie. Das Abkommen enthält aber im Anhang III Sonderregelungen bezüglich der Importeur-Haftung und der Nuklearschäden (EWR-Botschaft; BBl 1992 IV 1; Ziff. 7.212).

1.3 Parlamentarische Initiative Produkthaftpflicht

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Vorarbeiten im Rahmen der parlamentarischen Initiative 89.247 Produkthaftpflicht (Neukomm). Diese Initiative verlangt eine Regelung der Produkthaftpflicht in Anlehnung an die EG-Richtlinie. Der Nationalrat hat ihr am 11. März 1991 Folge gegeben und eine Kommission mit

der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Die Kommission liess vom Bundesamt für Justiz einen Vorentwurf ausarbeiten und führte im August 1991 mit Vertretern interessierter Organisationen Hearings durch. Im November 1991 beschloss sie, ihre Arbeiten auszusetzen und den vorliegenden Entwurf abzuwarten.

1.4 Der Entwurf im allgemeinen

Da der Beschluss gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten muss, kann er nicht dem Referendum unterstellt werden. Aus diesem Grund lehnt er sich möglichst weitgehend an die Richtlinie an. Fragen, die der Gesetzgeber in Abweichung von der Richtlinie regeln darf (z.B. die Optionen oder die Ausdehnung der Haftung auf alle Arten von Sachschäden), werden einem allfälligen späteren ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Einige materielle Bestimmungen der Richtlinie (vgl. Art. 4, 5 und 8) brauchen nicht übernommen zu werden, weil sie mit der obligationenrechtlichen Regelung übereinstimmen, die ausdrücklich anwendbar erklärt wird (vgl. Art. 12 Abs. 1); andere Bestimmungen der Richtlinie (Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13) behalten das Recht der Mitgliedstaaten vor, so dass sich die Frage der Umsetzung ins nationale Recht nicht stellt.

Die Redaktion des Entwurfs erfolgte im übrigen bewusst in Anlehnung an den Text der Richtlinie; einige redaktionelle Änderungen drängten sich dennoch auf, um eine Übereinstimmung mit der Sprache unserer Gesetze, namentlich des Obligationenrechts, herbeizuführen. Die Systematik des Entwurfs weicht in einem stärkeren Ausmass von derjenigen der Richtlinie ab, weil kein Anlass bestand, bei der Umsetzung des materiellen EG-Rechts auf die für uns übliche Gestaltungsform zu verzichten.

Da der Entwurf keinen Gebrauch von den drei Optionen macht, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten offen hält, findet er auf unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte keine Anwendung (vgl. Art. 5 Abs. 2). Ferner haftet der Hersteller für die Entwicklungsrisiken nicht (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. e), und die Haftung des Herstellers ist uneingeschränkt. Dadurch befindet sich der Entwurf im europäischen Standard.

Artikel 1

Artikel 1 legt den Grundsatz fest, dass der Hersteller ohne Verschulden für den Schaden haftet, der durch einen Fehler seines Produkts verursacht wird.

Durch die Einführung einer solchen verschuldensunabhängigen Haftung (Kausalhaftung) wird die Lage von Herstellern und Importeuren im Vergleich zum geltenden Recht allerdings nicht grundlegend verschärft, denn es besteht in der Schweiz bereits heute eine strenge Rechtsprechung zur Haftung des Geschäftsherrn nach Artikel 55 Obligationenrechts (vgl. BGE 110 II 456). Es kommt hinzu, dass die Haftung gemäss EG-Richtlinie zwar verschuldensunabhängig ist, aber eine Ordnungswidrigkeit, nämlich einen "Fehler" des Produkts voraussetzt. Deshalb ist sie nach schweizerischem Recht als sog. "gewöhnliche" oder "milde" Kausalhaftung einzustufen, im Unterschied zu den sogenannten "scharfen" Kausalhaftungen, insbesondere den Gefährdungshaftungen (z.B. für Motor- und Luftfahrzeuge, Eisenbahnen), wo die blossе Verursachung des Schadens durch eine Anlage oder Tätigkeit (z.B. Betrieb eines Motorfahrzeugs) die Haftung begründet.

Absatz 1 (vgl. Art. 1 RL) legt die Haftpflicht für Personenschäden fest und nennt die Sachschäden, die nach dem Beschluss zu ersetzen sind. Die Bestimmung übernimmt voll die Regelung der Richtlinie (vgl. Art. 9 Bst. b) und schliesst von der Haftung alle Sachschäden aus, die nicht von Konsumenten erlitten werden. Der Geschädigte hat somit nur dann Anspruch auf Ersatz des Sachschadens, wenn die Sache zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt war und er sie tatsächlich zu diesem Zweck verwendete. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht keine Haftung des Herstellers nach Produkthaftpflichtbeschluss; es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass sich der Geschädigte auf ein anderes Gesetz berufen kann (so z.B. - und in der Regel - auf Art. 55 OR). Unter dem "privaten" Gebrauch ist der persönliche oder familiäre Gebrauch zu verstehen, der im Gegensatz zum beruflichen oder gewerblichen Gebrauch steht.

Absatz 2 schliesst den Schaden am fehlerhaften Produkt selbst von der Haftung aus (Art. 9 Bst. b RL).

Artikel 2 - 4

Als Hersteller gilt nach Artikel 2 (vgl. Art. 3 Abs. 1 RL) der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts. Die Definition des Herstellers nimmt ausdrücklich Bezug auf den vorliegenden Beschluss, weil der Begriff "Hersteller" - wie andere Begriffe - im EG-Recht nicht einheitlich verwendet wird.

Zudem ist jede Person als Hersteller zu betrachten, die sich durch Anbringen eines Erkennungszeichens, insbesondere ihres Namens oder ihres Warenzeichens, auf dem Produkt als Hersteller ausgibt. Nicht jede Anbringung eines Erkennungszeichens bedeutet aber, dass sich eine Person als Hersteller ausgibt (dies ist z.B. nicht der Fall, wenn eine Garage auf einem verkauften Auto ihre Adresse anbringt). Die Person, die ein Erkennungszeichen anbringt, kann insbesondere durch zusätzliche Informationen (z.B. "hergestellt von ...", Vertrieb durch ...") vermeiden, dass der Eindruck entsteht, sie sei der Hersteller.

Nach Artikel 3 wird auch der Importeur eines Produkts als dessen Hersteller betrachtet; er haftet solidarisch mit dem Hersteller nach Artikel 2. Importeur des Produkts ist, wer es im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit zum Zweck des Vertriebs (z.B. des Verkaufs) in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt (vgl. Art. 3 Abs. 2 RL/Anhang III des EWR-Abkommens); vorbehalten sind abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen.

Der Vorbehalt abweichender völkerrechtlicher Verträge ist wegen der differenzierten Regelung des EWR-Abkommens notwendig (vgl. EWR-Botschaft, Ziff. 7.212). Darin wird die Haftung des Importeurs im Handel zwischen EWR-Staaten zwar gelockert, da sie ein Handelshemmnis darstellt, aber nicht vollständig beseitigt. Sie gilt grundsätzlich auch für den Handel zwischen EG- und EFTA-Staaten (z.B. Einfuhr von Waren aus Deutschland in die Schweiz) sowie zwischen EFTA-Staaten untereinander (z.B. Einfuhr von Waren aus Oesterreich in die Schweiz). Sie entfällt nur soweit, als die betreffenden Staaten das EG/EFTA-Gerichtsstands-Uebereinkommen von Lugano von 1988 (Uebereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; BBl 1990 II 265, AS 1991 2436) ratifiziert haben und dieses dem Geschädigten ermöglicht, ein Urteil im Staate vollstrecken zu lassen, wo sich der Sitz des Herstellers oder der Person, welche das Produkt in den EWR importiert hat, befindet. Das Uebereinkommen (Art. 5 Ziff. 3)

erlaubt es, Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Staat beurteilen zu lassen, wo der Schaden eingetreten ist, und im Staat vollstrecken zu lassen, wo der Beklagte seinen Sitz hat.

Das Lugano-Uebereinkommen wurde bisher von Frankreich, Grossbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz ratifiziert. Für die Schweiz ist es am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Damit wird der schweizerische Importeur, der Waren aus den genannten Staaten einführt, grundsätzlich nicht mehr der Haftung nach EG-Richtlinie unterstehen. Diese Haftung wird nur in gewissen Fällen weiterhin gelten, in denen das Produkt mehrmals exportiert wurde. Wenn ein Produkt beispielsweise in Deutschland hergestellt, danach nach Frankreich und von dort in die Schweiz exportiert wurde, so kann der schweizerische Geschädigte ein schweizerisches Urteil gegen den Hersteller in Deutschland nicht vollstrecken lassen, weil Deutschland das Uebereinkommen noch nicht ratifiziert hat. Deshalb muss der Importeur haften, der das Produkt aus Frankreich in die Schweiz eingeführt hat. Die gleiche Situation liegt vor, wenn ein Produkt beispielsweise aus Ungarn nach Deutschland eingeführt (Import in den EWR), danach nach Frankreich und von dort in die Schweiz exportiert wurde. Auch in diesem Fall muss der Importeur haften, der das Produkt aus Frankreich in die Schweiz eingeführt hat.

Im EWR-Abkommen ist schliesslich vorgesehen, dass die Haftung des Importeurs für den Handel zwischen der Schweiz und Liechtenstein aufgehoben werden kann (wenn z.B. ein Garagist aus Vaduz in St. Gallen Reifen einkauft).

Kann der Geschädigte den Hersteller eines Produkts nicht feststellen, so gilt nach Artikel 4 Absatz 1 (vgl. Art. 3 Abs. 3 RL) jeder Lieferant des Produkts als dessen Hersteller; der Lieferant kann sich aber von der Haftung befreien, indem er dem Geschädigten innerhalb angemessener Frist seit dessen Aufforderung den Namen des Herstellers oder seines Lieferanten mitteilt. Bei der Konkretisierung der "angemessenen Frist" wird der Richter unter anderem berücksichtigen, dass dem Geschädigten bei älteren Produkten die Verwirkung seiner Ansprüche droht (vgl. Art. 11). Die Staaten, welche diesen Zeitraum gesetzlich festgelegt haben, sehen einen Monat (Deutschland, Finnland) oder drei Monate (Italien, Portugal) vor.

Bei importierten Produkten ist diese Regelung nach Absatz 2 (vgl. Art. 3 Abs. 3 RL) auf den Fall anzuwenden, dass der Importeur - der gemäss Artikel 3 auch als

Hersteller gelten würde - nicht festgestellt werden kann, und dies selbst dann, wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

Artikel 5

Artikel 5 Absatz 1 (vgl. Art. 2 RL) definiert das Produkt im Sinne des Beschlusses. Als solches gilt jede bewegliche Sache, ob sie eine selbständige Einheit bildet oder Teil einer anderen (beweglichen oder unbeweglichen) Sache ist (Bst. a), sowie die Elektrizität (Bst. b). Als "Fehler" der Elektrizität kommen nur Schwankungen in der Stromspannung und -stärke in Frage.

Unverarbeitete landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse und unverarbeitete Erzeugnisse aus Tierzucht, Fischerei und Jagd gelten gemäss Absatz 2 nicht als Produkt. Die Ausnahme für landwirtschaftliche Naturprodukte ist vor allem als Gegenstück zur industriellen Produktion zu verstehen (vgl. Präambel der RL). Dies ist bei der Auslegung zu berücksichtigen: Ein "landwirtschaftliches Naturprodukt" oder ein "Bodenerzeugnis" im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn das Produkt hauptsächlich infolge von Naturvorgängen, nicht von menschlichen Eingriffen entstanden ist. Auch Pflanzen, die bodenunabhängig gezüchtet wurden, sind daher normalerweise als landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse anzusehen, ebenso forstwirtschaftliche Erzeugnisse (der Begriff "Erzeugnisse des Bodens" in § 2 des deutschen Produkthaftungsgesetzes wird entsprechend weit ausgelegt). Gentechnisch veränderte Organismen sind keine landwirtschaftlichen Naturprodukte, wohl aber in der Landwirtschaft gezüchtete Abkömmlinge dieser Organismen. Unter "Tierzuchterzeugnissen" sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch die von ihnen gewonnenen Erzeugnisse (z.B. Milch, Honig) zu verstehen.

Ob eine "erste Verarbeitung" stattgefunden hat, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Als Verarbeitung sind alle (industriellen oder handwerklichen) Umwandlungen des Produkts anzusehen (z.B. Keltern von Trauben, Ausnehmen getöteter Tiere), aber auch Konservierungsmassnahmen. In Grenzfällen ist darauf abzustellen, ob das Naturprodukt - beispielsweise durch Lagerung und Verpackung - den Risiken der industriellen Fertigung ausgesetzt wird; dies ist namentlich bei einer mit Hilfe von Maschinen ausgeführten Tätigkeit der Fall.

Artikel 6

Ein Produkt ist nach Artikel 6 Absatz 1 (vgl. Art. 6 Abs. 1 RL) fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist. Massgebend sind die Erwartungen der Allgemeinheit. Ob deren berechnigte Sicherheitserwartungen erfüllt sind, ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen; gewisse Elemente haben dabei eine besondere Bedeutung und sind deshalb ausdrücklich zu erwähnen:

- Darbietung, d.h. Beschriftung, Gebrauchsanweisung, Werbung;
- Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann; d.h. neben dem bestimmungsgemässen auch ein voraussehbarer anderweitiger Gebrauch, z.B. das Stehen auf einem Stuhl;
- Zeitpunkt des Inverkehrbringens; unter "Inverkehrbringen" ist die Handlung des Herstellers (zum Begriff vgl. Art. 2 - 4) zu verstehen, durch die er das Produkt zum Zweck des geschäftlichen Vertriebs aus seinem Kontrollbereich entlässt (z.B. wenn er es mit Lastwagen aus dem Fabrikgelände transportiert).

Absatz 2 (vgl. Art. 6 Abs. 2 RL) schliesst aus, dass die Fehlerhaftigkeit eines Produkts bloss deshalb angenommen wird, weil seit seinem Erscheinen auf dem Markt verbesserte Produkte in den Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 7

Artikel 7 (vgl. Art. 7 RL) zählt sechs Fälle auf, in denen der Hersteller nicht haftet. Die Beweislast für das Vorliegen der Entlastungsvoraussetzungen trifft den Hersteller. Hervorzuheben sind folgende Entlastungsgründe in Absatz 1:

Nach Buchstabe b haftet der Hersteller nicht, wenn der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht vorlag, als er das Produkt in den Verkehr brachte. Der Beweis des Herstellers wird hier etwas erleichtert. Es ist von den Umständen auszugehen.

Nach Buchstabe d haftet der Hersteller nicht, wenn der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht, wenn z.B. ein staatlich vorgeschriebenes Konservierungsmittel in der Margarine gesundheitsschädigend sein sollte.

Nach Buchstabe e besteht keine Haftung für die sog. Entwicklungsrisiken, also für die schädlichen Eigenschaften (Risiken), die im Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produkts zwar objektiv vorhanden, nach dem damaligen Erkenntnisstand von Technik und Wissenschaft aber nicht erkennbar waren. Der Hersteller kann sich somit von seiner Verantwortung durch den Beweis befreien, dass der Stand von Technik und Wissenschaft im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts es nicht ermöglichte, den Fehler zu erkennen. Massgebend in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt, zu dem das schadenverursachende Einzelprodukt (also nicht das erste Produkt dieser Gattung) in den Verkehr gebracht wurde. Bis zum Zeitpunkt, als bekannt wurde, dass Blutkonserven AIDS-Erreger enthalten können, hätte sich beispielsweise der Hersteller durch diesen Entlastungsbeweis von der Haftung befreien können.

Absatz 2 nennt zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten für den Hersteller eines Teilprodukts und den Hersteller eines Grundstoffs. Der letztere wird in Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie nicht ausdrücklich genannt; eine solche Ausdehnung des Geltungsbereichs drängt sich aber angesichts der Zielsetzung der Bestimmung auf.

Artikel 8

Wer Sachschäden erleidet, muss nach Artikel 8 Absatz 1 (vgl. Art. 9 Bst. b und Art. 18 Abs. 1 RL) einen Teil des Schadens selber tragen, nämlich bis zu 900 Franken. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden mehr oder weniger als 900 Franken beträgt. Der Selbstbehalt, dessen Höhe derjenigen der Richtlinie (500 ECU, vgl. Art. 18 Abs. 1 RL) entspricht, kommt bei jedem Schadenereignis und bei jedem Geschädigten ein einziges Mal zum Tragen, selbst wenn mehrere Sachen beschädigt sind.

Da dieser Betrag vom EG-Rat geändert werden kann (vgl. Art. 18 Abs. 2 RL), räumt Absatz 2 dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Selbstbehalt an allfällige Änderungen des EWR-Rechts anzupassen.

Artikel 9

Artikel 9 (vgl. Art. 12 RL) legt fest, dass die Haftung nach diesem Beschluss gegenüber dem Geschädigten vertraglich nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann; widersprechende Abmachungen sind nichtig. Zulässig sind dagegen Vereinbarungen unter Herstellern, Importeuren und Lieferanten über die Ersatzpflicht im Verhältnis untereinander.

Artikel 10 und 11

Artikel 10 (vgl. Art. 10 Abs. 1 RL) sieht für die Schadenersatzansprüche aus Produkthaftungspflicht eine dreijährige Verjährungsfrist vor. Sie beginnt zu laufen am Tag, wo der Geschädigte den Schaden, den Fehler und die Person des Herstellers (im Sinne der Art. 2 - 4) gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Nach Artikel 11 Absatz 1 (vgl. Art. 11 RL) verirken diese Ansprüche zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts durch den Hersteller im Sinne der Artikel 2 - 4 (zum Begriff des Inverkehrbringens vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1).

Nach Absatz 2 tritt die Verwirkung nicht ein, wenn gegen den Hersteller ein Prozess hängig ist. Diese Regelung gilt auch für allfällige Regressforderungen (vgl. BGE 115 II 48 ff.).

Artikel 12

Artikel 12 regelt das Verhältnis des Beschlusses zum übrigen Bundesrecht.

Nach Absatz 1 sind die Bestimmungen des Obligationenrechts, mit Ausnahme von Artikel 44 Absatz 2, auf alle Fragen anwendbar, für die der Beschluss keine oder keine abweichende Regelung enthält.

Durch diese Verweisung werden einige Fragen, die die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie regeln müssen, im Sinne der EG-Regelung beantwortet. Es handelt sich um den Beweis des Kausalzusammenhanges (Art. 4 RL, vgl. Art. 8 ZGB/Art. 42 Abs. 1

OR), die Solidarität mehrerer Haftpflichtiger (Art. 5 RL, vgl. Art. 50/51 OR), den Ausschluss der Haftungsminderung bei Konkurrenz zwischen der Kausalhaftung des Herstellers und der Schadensverursachung durch einen Dritten (Art. 8 Abs. 1 RL, vgl. Art. 50/51 OR) sowie um die Minderung oder das Dahinfallen der Haftung bei Verschulden des Geschädigten oder seiner Hilfsperson (Art. 8 Abs. 2 RL, vgl. Art. 44 Abs. 1 OR).

Durch die Verweisung wird ferner die Genugtuung erfasst, deren Regelung die Richtlinie den Mitgliedstaaten überlässt (Art. 9 RL). Die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts sind anwendbar. Verschulden ist auch hier keine Haftungsvoraussetzung.

Artikel 44 Absatz 2 des Obligationenrechts erlaubt die Herabsetzung des Schadenersatzes, wenn für den Ersatzpflichtigen die Gefahr einer Notlage besteht. Diese Bestimmung darf nicht angewendet werden, da die Richtlinie nur die allgemeine Einführung einer Haftungshöchstgrenze zulässt (vgl. vorne, Ziff. 11), nicht aber die Beschränkung des Ersatzes aus sozialen Erwägungen im Einzelfall. Deswegen muss auch Artikel 43 Absatz 1 des Obligationenrechts, der die Schadenersatzbemessung nach den Umständen vorsieht, in Übereinstimmung mit der Richtlinie ausgelegt werden: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen sind keine Umstände, welche die Herabsetzung des Schadenersatzes erlauben.

Absatz 2 erwähnt ausdrücklich, dass der Geschädigte wahlweise die Schadenersatzansprüche geltend machen kann, die ihm aufgrund anderer Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des Obligationenrechts, zustehen (vgl. Art. 13 RL). Es kann sich um vertragliche (z.B. aus Kauf) oder ausservertragliche Ansprüche handeln; zu den letzteren zählen die Forderungen aus Verschuldenshaftung (Art. 41 OR) und aus gewöhnlicher Kausalhaftung (Art. 54, 55, 56, 58 OR und Art. 679 ZGB). Praktisch bedeutsam ist in diesem Zusammenhang vor allem die Haftung des Geschäftsherrn für seine Hilfspersonen nach Artikel 55 OR, die auch auf den Produkthersteller anwendbar ist und - wie bereits bemerkt - von der Rechtsprechung erheblich verschärft worden ist.

Der Produkthaftpflichtbeschluss kann sogar wahlweise zu jenen Haftpflichtbestimmungen des schweizerischen Rechts angerufen werden, die bisher - zumindest in gewissen Fällen - als ausschliesslich anwendbar erachtet wurden. Dazu

gehören alle Gesetze, die eine Gefährdungshaftung vorsehen, wie z.B. das Elektrizitätsgesetz (SR 734.0), das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), das Rohrleitungsgesetz (SR 746.1), das Sprengstoffgesetz (SR 941.41) und das revidierte Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (BBl 1991 I 250). So kann beispielsweise der Geschädigte bei einem Unfall mit elektrischem Strom, der durch defektes Isolationsmaterial verursacht wurde, wahlweise den Betreiber der Stromanlage nach Elektrizitätsgesetz oder den Hersteller des Isoliermaterials nach diesem Beschluss belangen. Diese vollständige Wahlmöglichkeit ergibt sich daraus, dass die Richtlinie (ausser der Kernenergiehaftpflicht, Art. 14 RL) es nicht zulässt, dass andere Haftpflichtbestimmungen ihre Anwendung ausschliessen. Eine Aenderung der genannten Gesetze ist aber nicht notwendig; denn zum einen beanspruchen sie nach ihrem Wortlaut keine ausschliessliche Geltung; zum andern ergibt sich die wahlweise Anrufung des Produktheftpflichtbeschlusses aus einer staatsvertragskonformen Auslegung dieser Gesetze.

Absatz 3 weicht vom Grundsatz der wahlweisen Anwendbarkeit des Beschlusses und der anderen Gesetze ab. Er hält zunächst fest, dass der Beschluss nicht für Nuklearschäden gilt, auf die das Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG, SR 732.44) anwendbar ist. Dies entspricht dem Anhang III des EWR-Abkommens, wonach nicht nur internationale Uebereinkommen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie, sondern auch nationale Gesetze, die dem Geschädigten mindestens denselben Schutz gewähren wie diese Uebereinkommen, die Anwendung der Richtlinie ausschliessen (zur diesbezüglichen Aenderung des KHG vgl. Art. 14 Ziff. 1).

Nach der Bestimmung findet der Beschluss auch keine Anwendung auf Nuklearschäden, die unter die von EWR-Staaten ratifizierten internationalen Uebereinkommen fallen (vgl. Art. 14 RL/Anhang III des EWR-Abkommens). Diese Regelung ist für nukleare Zwischenfälle in anderen Staaten von Bedeutung. Folgende Uebereinkommen wurden von EWR-Staaten ratifiziert: das Pariser Uebereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiete der Kernenergie von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Türkei; das Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Uebereinkommen vom 29. Juli 1960 von den genannten Staaten ausser Griechenland, Portugal und Türkei. Die Schweiz hat diese Uebereinkommen bisher nicht ratifiziert, weil das schweizerische Kernenergiehaftpflichtgesetz eine weitergehende, d.h. summenmässig unbegrenzte Haftung vorsieht.

Artikel 13

Artikel 13 (vgl. Art. 17 RL) legt fest, dass der Beschluss keine Anwendung findet, wenn der Schaden von Produkten verursacht wird, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung in den Verkehr gebracht wurden (zum Begriff des Inverkehrbringens vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1; auch die entsprechende Handlung des Importeurs und des Lieferanten ist als "Inverkehrbringen" aufzufassen). Wenn der Importeur und der Lieferant nach Inkrafttreten Produkte in den Verkehr bringen, die der Hersteller des Endprodukts vor Inkrafttreten in den Verkehr gebracht hat, müssen sie allein dafür haften (ihnen könnte aber ein Rückgriff gegen den Hersteller des Endprodukts usw. zustehen, wenn diese aus anderen Rechtsgründen, z.B. aus Art. 55 OR, haften). Es liegt hier insofern eine gewisse Unbilligkeit vor; sie wäre aber noch grösser, wenn der Geschädigte jeweils nachweisen müsste, dass ein ausländischer oder gar unbekannter Hersteller das Produkt nach Inkrafttreten des Beschlusses in den Verkehr gebracht hat, damit er den Importeur oder den Lieferanten belangen könnte.

Artikel 14

Mit Ziffer 1 von Artikel 14 wird eine Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes durch einen neuen Buchstaben b beantragt. Die Aenderung bewirkt, dass inskünftig auch Schäden, die innerhalb einer Kernanlage durch andere Strahlenquellen als die Kernmaterialien verursacht werden, als "Nuklearschaden" gelten. Damit wird das Kernenergiehaftpflichtgesetz an das Pariser Uebereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie angepasst, das alle Strahlenquellen innerhalb einer Kernanlage erfasst (vgl. Art. 1/a/i des Uebereinkommens). Die Revision will erreichen, dass das schweizerische Recht dem Geschädigten mindestens denselben Schutz gewährt wie das Pariser Uebereinkommen und damit dem entsprechenden Erfordernis des EWR-Abkommens genügt.

Der geltende Buchstabe b von Artikel 2 Absatz 1 wird - unverändert - zum Buchstaben c.

Nach Artikel 44 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) haften Familienangehörige und Arbeitgeber (sowie dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer) dem Versicherten nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger

Herbeiführung eines Unfalls; diese Regelung geht den besonderen Haftungsbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze vor. Wie erwähnt (vgl. die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 2), darf aber die Anwendung des Produktheftpflichtbeschlusses - der auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruht - nicht durch andere Haftpflichtbestimmungen ausgeschlossen werden, da die Richtlinie dies nicht zulässt; daher kann sich der Hersteller, der nach diesem Beschluss belangt wird, nicht auf die Haftungsprivilegien nach Artikel 44 UVG berufen. Um dies auszudrücken, wird in Ziffer 2 von Artikel 14 eine Aenderung von Artikel 44 Absatz 2 zweiter Satz UVG vorgeschlagen. Danach wird die Norm neben dem Ausschluss der Anwendbarkeit anderer bundes- oder kantonrechtlicher Haftpflichtbestimmungen neu einen Vorbehalt für völkerrechtliche Verträge und entsprechende landesrechtliche Ausführungsbestimmungen enthalten. Dieser generelle Vorbehalt trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht nur das EWR-Abkommen, sondern auch andere völkerrechtliche Verträge Haftungsbestimmungen enthalten oder fordern, die den Haftungsprivilegien nach Artikel 44 UVG vorgehen sollen. Damit besteht die Gewähr, dass die Schweiz derartige Verpflichtungen in jedem Fall erfüllen kann.

Die Fälle, wo die Produktheftpflicht die Privilegien nach Artikel 44 UVG ausschliesst, sind selten gegeben, z.B. dann, wenn eine vom Arbeitgeber hergestellte und in den Verkehr gebrachte Maschine dem Arbeitnehmer am Arbeitsplatz eine Verletzung zufügt. Andere völkerrechtliche Verträge, deren Haftungsbestimmungen den Privilegien nach Artikel 44 UVG vorgehen, gibt es hauptsächlich im Bereich des internationalen Eisenbahn- und Lufttransportrechts; auch hier wird aber die Beschränkung der Privilegien selten Wirkungen zeitigen.

Eine weitergehende Beschränkung der Haftungsprivilegien nach Artikel 44 UVG ist wiederholt gewünscht worden. Dieses Problem wird aber bei der Behandlung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts oder im Rahmen der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts zu prüfen sein.